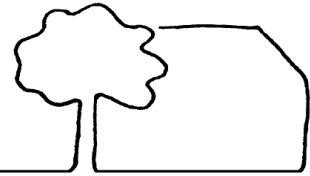


Satzung des Förderkreises der Schule Am Krausen Bäumchen

§ 1

- (1) Der im Jahre 1982 gegründete Verein „Förderkreis der Schule Am Krausen Bäumchen“ mit Sitz in Essen soll nunmehr in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Förderkreis der Schule Am Krausen Bäumchen e.V. (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
 - a) Der Satzungszweck wird insbesondere durch zusätzliche Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln über den begrenzten Schuletat hinaus verwirklicht. Darüber hinaus kann der Förderkreis ggf. sozialschwache Kinder in schulischen Bereichen unterstützen und Veranstaltungen des Schullebens finanzieren bzw. unterstützen.
 - b) Der Verein fördert die Einrichtung und den Betrieb von zusätzlichen Betreuungsgruppen für die Betreuung der Kinder an der Schule Am Krausen Bäumchen außerhalb des Unterrichts und Arbeitsgemeinschaften. Der Verein kann hierzu als Träger von Betreuungsgruppen und als Arbeitgeber für die Betreuungskraft/Betreuungskräfte und Arbeitsgemeinschafts-Leiter/innen tätig werden. Er kann die weiteren hierfür erforderlichen Aufgaben übernehmen. Der Verein wird die hierfür erforderlichen Aufgaben sachlich von seinen übrigen Aufgaben getrennt führen, insbesondere durch die Errichtung eines separaten Förderkontos „Betreuungsgruppen“. Ein hierfür von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied (nachstehend „Betreuungsvorstand“ genannt), das nicht zugleich Schatzmeister/in sein darf, wird diese Aufgabe



getrennt von den übrigen Aufgaben des Vereins wahrnehmen und für Einnahmen und Ausgaben der Betreuungsgruppen verantwortlich zeichnen.

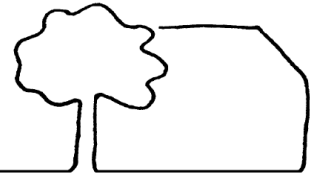
- c) Sofern eine Betreuungsgruppe einerseits durch zweckgebundene Zuwendungen öffentlicher Stellen, insbesondere der Stadt Essen, gefördert wird, und andererseits die Eltern Beiträge für die Betreuung ihres Kindes in dieser Betreuungsgruppe entrichten, gilt Folgendes: Für eine solche Betreuungsgruppe werden zwei Konten eingerichtet. Auf dem ersten Konto werden die zweckgebundenen Zuwendungen der öffentlichen Stellen verwaltet, auf dem zweiten Konto sind die Beiträge der Eltern zu verwalten. Die Kosten der betreffenden Betreuungsgruppe werden zunächst aus dem Kto. 1 (= öffentliche Zuwendungen) beglichen. Erst wenn die Guthaben auf dem Kto. 1 für die Betreuungsgruppe aufgebraucht sind, ist für deren Finanzierung auf das Kto. 2 (= Elternbeiträge) zurückzugreifen. Weist das Kto. 2 (= Elternbeiträge) zum Abschluss des Geschäftsjahres ein Guthaben auf, darf der Verein dieses für die Verwirklichung anderer satzungsgemäßer Zwecke nutzen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

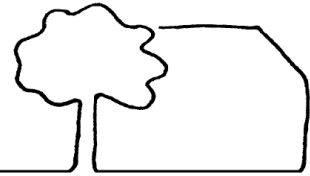
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen jeweils zur Hälfte dem katholischen Kindergarten St. Hubertus und dem katholischen St. Raphael zu je 50 % zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 6

Ordentliches Mitglied des Vereins können die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Schule Am Krausen Bäumchen besuchen, die Lehrkräfte und sonstigen Angehörigen der Schule Am Krausen Bäumchen werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgebenden Stimmen.



Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet mit dem Ende des Schulbesuchs der Kinder oder dem Verlassen der Schule, soweit das ordentliche Mitglied nicht ausdrücklich erklärt, als förderndes Mitglied dem Verein weiterhin angehören zu wollen.

Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, der der einfachen Mehrheit bedarf, kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Streichung darf jedoch erst vorgenommen werden, wenn das betroffene Mitglied trotz zweier erfolgter schriftlicher Mahnungen mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Außerdem muss seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, adressiert an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds, ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten verstrichen und kein Ausgleich der Beitragsschuld erfolgt sein. Von der Streichung ist dem betroffenen Mitglied eine schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 8

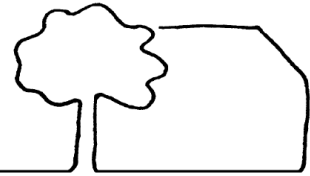
Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden und Schatzmeister/in
- c) einem Vorstandsmitglied, dem die Geschäftsführung hinsichtlich § 1 Abs. 3 lit. b) obliegt (Betreuungsvorstand),
- d) dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder wenn diese/r zur Übernahme des Amtes nicht bereit ist, dem/der Stellvertreter/in.

Ein Mitglied der Schulleitung oder ein von dieser beauftragtes Mitglied des Lehrerkollegiums soll an den Vorstandssitzungen beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.



Ergibt sich bei einer Abstimmung keine Mehrheit, so entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 der 4 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 10

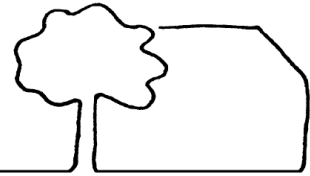
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11

Jede Mitgliederversammlung wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten



Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 13

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 13.02.2019 errichtet.